



29. Deutscher Tierärztetag in Berlin

One Health – gemeinsam für die Gesundheit
von Tier und Mensch?!

Sitzungsunterlagen

Arbeitskreis 2:

Gesunde Tiere für sichere Lebensmittel

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung	3
Arbeitskreisleiter/in und Referenten	4
Thesen zum Arbeitskreis 2	5
Hintergrundmaterial:	
Einschlägige aktuelle gesetzliche Vorgaben inkl. Empfehlungen und Leitlinien – <i>Linksammlung</i>	6
Tiergesundheitsrecht der EU / Verordnung (EU) 2016/429; Auszüge	9
Leitlinien für die Durchführung einer "Tierärztlichen Bestandsbetreuung" Allgemeiner Teil	13

TAGESORDNUNG

Donnerstag, 15. September 2022

09.00 – 09.15 Uhr im Saal Domus Variabilis

Eröffnung des Deutschen Tierärztetags (BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann) und
Grüßwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMEL, Dr. Ophelia Nick

09.30 – 17.00 Uhr im Raum Stanford

ARBEITSKREIS 2: GESUNDE TIERE FÜR SICHERE LEBENSMITTEL

09.30 – 09.45 h	Vorstellung/Begrüßung und Einführung in den Arbeitskreis 2	Fuchs/Hensel
	Themenkomplex Geflügel	
09.45 – 10.05 h	Impulsreferat: Die Evolution der Bestandbetreuung als Beitrag zum Tier- und Verbraucherschutz in der Geflügelhaltung	Dr. Thorsten Arnold
10.05 – 10.30 h	<i>Zusammenfassung/Diskussion</i>	Fuchs/Hensel, alle
	Themenkomplex Schwein	
10.30 – 10.50 h	Impulsreferat: Tierärztliche Bestandsbetreuung im Wandel der Schweineproduktion	Dr. Torsten Pabst
10.50 – 11.15 h	<i>Zusammenfassung/Diskussion</i>	Fuchs/Hensel, alle
	Themenkomplex Rind	
11.15 – 11.35 h	Impulsreferat: Tiergesundheitsmanagement in der Rinderhaltung: Inhalte und Aufgaben von Tierärzt:innen	Dr. Siegfried Moder
11.35 – 12.00 h	<i>Zusammenfassung/Diskussion</i>	Fuchs/Hensel, alle
12.00 – 13.00 h	Mittagspause	
	Themenkomplex Zoonosen/Antibiotikaresistenz	
13.00 – 13.20 h	Impulsreferat: Mehr Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit mit weniger Antibiotika?	PD Dr. Bernd-Alois Tenhagen
13.20 – 13.45 h	<i>Zusammenfassung/Diskussion</i>	Fuchs/Hensel, alle
13.45 – 15.00 h	<i>Diskussion der zusammengefassten Ergebnisse</i>	alle
15.00 – 15.30 h	Kaffeepause	
15.30 – 17.00 h	Schlussfolgerungen, Forderungen an Politik, Tierärzteschaft, Verbände und andere Adressaten	Fuchs/Hensel, alle

Freitag, 16. September 2022

09.00 – 17.00 Uhr im Saal Domus Variabilis

HAUPTVERSAMMLUNG (u. a. mit Vorstellung/Abstimmung der Arbeitskreis-Forderungen)

ARBEITSKREISLEITER / REFERENTEN

Leitung:

Veterinärdirektorin Dr. Iris Fuchs

Leiterin des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz am Landratsamt Bayreuth;
1. Vizepräsidentin der Bundestierärztekammer;
Vizepräsidentin der Bayerischen Landestierärztekammer

Prof. Dr. Dr. Andreas Hensel

Präsident des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)

Referenten:

Dr. Thorsten Arnold

praktizierender Tierarzt aus Niedersachsen;
Fachtierarzt für Geflügel, Bestandsbetreuung Wirtschaftsgeflügel, Fachtierarzt für Tierhygiene,
Fachtierarzt für Mikrobiologie, Molekularbiologie, Betriebswirt (AFW)
Vorsitzender des BTK-Ausschusses für Geflügel

Dr. Torsten Pabst

praktizierender Tierarzt aus Nordrhein-Westfalen
Tätigkeitsschwerpunkt: Schweinebestandsbetreuung

Dr. Siegfried Moder

praktizierender Tierarzt aus Bayern, Schwerpunkt Rind;
Präsident des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte e. V. (bpt);
Vizepräsident der Federation of Veterinarians of Europe (FVE)

PD Dr. Bernd-Alois Tenhagen

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Fachgruppenleitung Epidemiologie, Zoonosen und
Antibiotikaresistenz

THESEN

Arbeitskreis 2: Gesunde Tiere für sichere Lebensmittel

Die gesellschaftlichen Ansprüche an die Nutztierhaltung sind in den letzten Jahren drastisch gestiegen: Tiergerechte Tierhaltung, Tiergesundheit, klima-, umwelt- und ressourcenschonende Produktion, Reduktion von Arzneimitteln, hohe Lebensmittelsicherheit. Die Bereitschaft der Verbraucher:innen, die mit den Anforderungen verbundenen Kosten durch höhere Erzeugerpreise zu tragen, hält damit nicht Schritt. Die ökonomischen Zwänge führen zu weiteren Betriebsaufgaben. Die regionale Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die bereits jetzt im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten sehr hohe Qualitätsstandards erfüllt, muss erhalten bleiben.

Die Sicherung der Tiergesundheit im Spannungsfeld dieser sehr heterogenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Tierhaltung ist eine der wesentlichen Herausforderungen für die in der Nutztierhaltung tätigen Tierärzt:innen. Wir sollten uns die Zukunft der Nutztierpraxis nicht von politischen Interessengruppen und dem Lebensmitteleinzelhandel diktieren lassen, sondern diese aktiv gestalten. Die Tierärzteschaft in der Nutztierpraxis ist gefordert, bei Geflügel, Schwein und Rind den Status quo der tierärztlichen Betreuung kritisch zu prüfen und Ziele für die weitere Verbesserung der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit zu definieren.

Tiergesundheit – Tierschutz – tiergerechte Haltung

Gesundheitsschutz ist Tierschutz. Die Kernkompetenz für die komplexen Zusammenhänge der Tiergesundheit liegt bei den Tierärzt:innen. Neue Tierhaltungs- und Einrichtungssysteme sollten künftig auf Tiergerechtigkeit geprüft und zertifiziert werden. Die zum Teil unterschiedlichen Anforderungen von Biosicherheit und Wunsch nach Außenklimaställen und/oder Freilauf müssen mit neuen Haltungs- und Managementkonzepten verbunden werden.

Tierärztliche Bestandsbetreuung – Digitalisierung – Tiergesundheitsdatenbank

Die mit dem europäischen Tiergesundheitsrecht vorgegebenen Tiergesundheitsbesuche durch Tierärzt:innen sind unter Anwendung der bpt-Leitlinien Bestandsbetreuung umzusetzen. Tiergesundheits- und Behandlungsdaten sollten zentral in eine Tiergesundheitsdatenbank einfließen und Tierärzt:innen, Tierhalter:innen und Behörden zur Verfügung stehen. Die Daten sollten nur einmal erfasst und dann allen Ebenen über Datenschnittstellen zur Verfügung gestellt werden, um den Dokumentationsaufwand zu minimieren.

Arzneimittleinsatz

Die Therapiesicherheit für die Nutztiere muss gewährleistet werden. Der Einsatz von Antibiotika ist auf das veterinärmedizinisch notwendige Maß zu beschränken. Bei der Anwendung von antimikrobiellen Substanzen ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zu verfahren. Es gilt die Regel: Einsatz von Kategorie B-Wirkstoffen nur, wenn keine Wirkstoffe der Kategorien D und C verfügbar sind.

HINTERGRUNDMATERIAL

Einschlägige aktuelle gesetzliche Vorgaben inkl. Empfehlungen und Leitlinien

TIERSCHUTZ:

Tierschutzgesetz:

- www.buzer.de/Tierschutzgesetz.htm

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

- www.buzer.de/gesetz/7344/index.htm

Europaratsempfehlungen zur Haltung von Rindern, Schweinen usw.

- www.bmel.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Servicesuche/Servicesuche_Formular.html?nn=1036&resourceId=6158&input_=79336&pageLocale=de&templateQueryString=europaratsempfehlungen&submit.x=0&submit.y=0

Tierschutz-Transportverordnung:

- www.buzer.de/gesetz/8636/index.htm

EU-Tierschutztransport-Verordnung (VO EG 1/2005)

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005R0001&from=EN>

Tierschutz-Schlachtverordnung:

- www.buzer.de/gesetz/10451/index.htm

EU-Tierschutz-Schlachtverordnung:

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R1099>

Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung - Gutachten

- www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Zusammenfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

LEBENSMITTELSICHERHEIT / ZOOSENOSE:

- www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/lebensmittelhygiene/rechtsgrundlagen-lebensmittelhygiene.html

TIERARZNEIMITTEL:

VO (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel (EU-Tierarzneimittel-Verordnung) mit Delegierten – und Durchführungsrechtsakten

- www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierarzneimittelrecht-eu.html
- www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/05_Tierarzneimittel/06_EU_TAM_VO/Erwaegungsgrund_Antibiotikaresistenzen/Erwaegungsgrund_node.html;jsessionid=F62FF3FED2AB46FB866E8ECA01BE53E5.2_cid290

EMA-Kategorisierung Antibiotika

- www.ema.europa.eu/en/documents/report/infographic-categorisation-antibiotics-use-animals-prudent-responsible-use_de.pdf

Tierarzneimittelgesetz

- www.buzer.de/TAMG.htm

DART 2020: Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie

- www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/antibiotika-resistenzen/antibiotika-resistenzstrategie.html

Antibiotika-Leitlinien der BTK:

- www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien/downloads/Antibiotika-Leitlinien_01-2015.pdf
- www.bvl.bund.de/SharedDocs/Bilder/09_Presse/01_Bilder_Pressemitteilungen/Tabelle_Antibiotika-Abgabemengen_2011-2021_Print.html

TIERGESUNDHEIT:

VO (EU) 2016/429 (AHL – Tiergesundheitsrechtsakt)

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429>

bpt-Leitlinien Bestandsbetreuung

- www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/leitlinien-bestandsbetreuung.php (Allgemeiner Teil, s. auch S. 13)
 - In Geflügelbeständen:
www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/nutztierbereich/ITB-leitlinien_Gefluegel.pdf
 - In Schweinebeständen:
www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/nutztierbereich/ITB-Leitlinien_Schwein.pdf
 - In Rinderbeständen:
www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/nutztierbereich/ITB-Leitlinien_Rind.pdf

Tiergesundheitsrecht der EU

Verordnung (EU) 2016/429; Auszüge

Zweck der Verordnung, u. a.:

- Tierseuchen, die auf andere Tiere oder auf den Menschen übertragbar sind, zu verhüten oder zu bekämpfen.
- Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für die gesamte Agrar- und Lebensmittelkette zu verstärken.

Die Verordnung ist am 21. April 2011 in Kraft getreten. Weitere ergänzende delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Kommission sind oder werden erlassen.

Erwägungsgründe der VO 2016/429 (Erläuterungen / Auslegungen / Bedeutung für Rechtsakt)

(7) Diese Verordnung enthält keine Bestimmungen zum Tierwohl. Tiergesundheit und Tierwohl bedingen sich jedoch gegenseitig: Eine bessere Tiergesundheit erhöht das Tierwohl und umgekehrt.

Werden gemäß dieser Verordnung Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, so sollte ihren Auswirkungen auf das Tierwohl im Sinne des Artikels 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechnung getragen werden, um die Tiere von jeglichem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leid zu verschonen. Rechtsvorschriften zum Tierwohl, wie die Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 (7) und (EG) Nr. 1099/2009 (8) des Rates, sollten unbedingt weiterhin angewandt und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten nicht die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften wiederholen oder sich mit ihnen überschneiden.

(46) Tierärzte und Angehörige der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe spielen in allen Bereichen des Tiergesundheitsmanagements eine äußerst wichtige Rolle, daher sollten in der vorliegenden Verordnung allgemeine Bestimmungen über ihre Rolle und Zuständigkeiten festgelegt werden.

(47) Die Ausbildung und die beruflichen Qualifikationen von Tierärzten gewährleisten, dass sie über das Wissen, die Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, die u.a. für die Diagnose von Seuchen und zur Behandlung von Tieren erforderlich sind.

(51) Ein optimales Tiergesundheitsmanagement kann nur in Zusammenarbeit mit den Tierhaltern, Unternehmern, Tierärzten, Angehörigen der mit der Gesundheit von Tieren befassten Berufe, anderen Akteuren und Handelspartnern erreicht werden. Um sich ihrer Unterstützung zu versichern, müssen die Entscheidungsprozesse und die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen klar, transparent und integrativ strukturiert sein.

(63) Zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit und eines Erfahrungsaustauschs zwischen den Unternehmern, Tierärzten und Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe und zur Ergänzung der Überwachung durch die Unternehmer sollten in allen Betrieben je nach Produktionsart und anderen einschlägigen Faktoren geeignete Tiergesundheitsbesuche durchgeführt werden. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Tiergesundheitsbesuchen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung von Mindestanforderungen übertragen werden.

(174) Im Einklang mit dem präventiven Ansatz in Bezug auf die Tiergesundheit, der mit dieser Verordnung gefördert wird, sollten die Sondermaßnahmen bezüglich Salmonellen, die vor dem 20. April 2016 für den Versand lebender Tiere nach Finnland und Schweden angewandt wurden, fortgelten, und die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sollte entsprechend geändert werden.

Artikel VO 2016/429:

Artikel 1 Gegenstand und Ziel

(2) Mit den Vorschriften gemäß Absatz 1 a) soll Folgendes sichergestellt werden:

- i) Verbesserung der Tiergesundheit im Hinblick auf die Unterstützung einer nachhaltigen Erzeugung in Landwirtschaft und Aquakultur in der Union;
- ii) das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts;
- iii) eine Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt von – bestimmten Seuchen; – zur Verhinderung und Bekämpfung von Seuchen ergriffenen Maßnahmen;

b) wird Folgendes berücksichtigt:

- i) die Beziehung zwischen Tiergesundheit und — öffentlicher Gesundheit; – der Umwelt, einschließlich der Biodiversität und der wertvollen genetischen Ressourcen, sowie den Auswirkungen des Klimawandels; – Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit; – Tierwohl, einschließlich der Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden; – Antibiotikaresistenz; – Ernährungssicherheit;
- ii) die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und die Umwelt betreffenden Folgen der Anwendung von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und -prävention;

Artikel 10 Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

(1) Unternehmer = Landwirt

a) sind in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für

- i) die Gesundheit der gehaltenen Tiere;
- ii) den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln unbeschadet der Rolle und Zuständigkeit von Tierärzten;
- iii) die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen;
- iv) eine gute Tierhaltungspraxis;

b) ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen

(5) Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Heimtierhalter arbeiten bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen.

Artikel 12 Zuständigkeiten von Tierärzten und Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe

(1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, Folgendes:

- a) Sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Einschleppung, die Entwicklung und die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern;
- b) sie treffen Maßnahmen, um durch ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose zum Ausschluss oder zur Bestätigung
- c) sie beteiligen sich aktiv an
 - i) der Sensibilisierung für Tiergesundheit und für die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit;
 - ii) der Seuchenprävention;
 - iii) der Früherkennung von Seuchen und der schnellen Reaktion darauf;
 - iv) der Sensibilisierung für Resistenzen gegen Behandlungen, einschließlich der Antibiotikaresistenz, und ihre Auswirkungen.

Artikel 13 Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

(1) Um zu gewährleisten, dass die für die Tiergesundheit zuständige Behörde in der Lage ist, die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen und die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Tätigkeiten auszuüben, stellt jeder Mitgliedstaat auf der angemessenen Verwaltungsebene sicher, dass die zuständige Behörde:

- a) über qualifiziertes Personal, Einrichtungen, Ausstattung, finanzielle Mittel und eine wirksame Organisation verfügt, die das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt;
- b) Zugang zu Laboratorien mit notwendigem qualifiziertem Personal, Einrichtungen, Ausstattung und finanziellen Mitteln hat, damit eine rasche und genaue Diagnose und Differenzialdiagnose der gelisteten und der neu auftretenden Seuchen sichergestellt ist;
- c) über ausreichend geschulte Tierärzte verfügt, die mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß Artikel 12 befasst sind.

Artikel 25 Tiergesundheitsbesuche

(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden, wenn dies aufgrund der Risiken, die der betreffende Betrieb birgt, angezeigt ist; dabei wird Folgendes berücksichtigt:

- a) Art des Betriebs;
- b) die Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Tiere;
- c) die epidemiologische Situation in der Zone oder Region in Bezug auf gelistete und neu auftretende Seuchen, für die die Tiere im Betrieb empfänglich sind;

d) jegliche sonstige relevante Überwachung oder amtliche Kontrollen, denen die dort gehaltenen Tiere und die Art des Betriebes unterliegen. Diese Tiergesundheitsbesuche finden mit einer Häufigkeit statt, die im Verhältnis zu den von dem betreffenden Betrieb ausgehenden Risiken steht. Sie können mit Besuchen zu anderen Zwecken kombiniert werden.

(2) Die Tiergesundheitsbesuche gemäß Absatz 1 dienen der Seuchenprävention insbesondere durch

a) Beratung des betreffenden Unternehmers in Fragen des Schutzes vor biologischen Gefahren und anderer Tiergesundheitsaspekte, die für die Art des Betriebes sowie die Arten und Kategorien der dort gehaltenen Tiere von Belang sind;

b) Feststellung von Anzeichen für das Auftreten gelisteter oder neu auftretender Seuchen und Informationen darüber;

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Mindestanforderungen festlegen, die für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Artikels erforderlich sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 266 Absatz 2 erlassen.

Hinweis:

GD SANTE-Anmerkungen (Antwort auf FVE-Anfrage)

- "detailliertere Regeln zu Umsetzung Art. 25 unnötig"
- Tiergesundheitsbesuche = "Eigenkontrollsystem des Landwirtes damit Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit gewährleistet wird und sich Landwirtschaft entwickeln kann"

bpt: Leitlinien für die Durchführung einer Tierärztlichen Bestandsbetreuung in . . .

- . . . Geflügelbeständen:
www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/nutz_tierbereich/ITB-leitlinien_Gefluegel.pdf
- . . . Schweinebeständen:
www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/nutz_tierbereich/ITB-Leitlinien_Schwein.pdf
- . . . Rinderbeständen:
www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/dokumente/bestandsbetreuung/nutz_tierbereich/ITB-Leitlinien_Rind.pdf

**Leitlinien für die Durchführung einer
„Tierärztlichen Bestandsbetreuung“**

Allgemeiner Teil

03.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

Definition der Tierärztlichen Bestandsbetreuung

Kriterien für die Tierärztliche Bestandsbetreuung

Voraussetzungen im landwirtschaftlichen Betrieb

Präambel

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) e.V. hat nach intensiver Diskussion mit seinen Mitgliedern und Experten im Jahr 2009 erstmals „Leitlinien für die Tierärztliche Bestandsbetreuung“ entwickelt. Aufgrund der Vielzahl variabler Faktoren wie Tierarten, Nutzungszwecke oder Haltungsformen wurden über den allgemeinen Teil hinaus separate Leitlinien für die Tierarten Geflügel, Rind, kleine Wiederkäuer und Schwein für notwendig erachtet. Mit Hilfe der Leitlinien, die regelmäßige Aktualisierungen erfahren, soll die ordnungsgemäße tierärztliche Tätigkeit im Rahmen einer tierärztlichen Bestandsbetreuung beschrieben werden.

Seit mehr als 30 Jahren werden in Deutschland Konzepte für die tierärztliche Bestandsbetreuung entwickelt und in praxi privatwirtschaftlich umgesetzt. In der landwirtschaftlichen Produktion der ehemaligen DDR waren bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts umfassende tierärztliche Monitoring-Programme eingerichtet worden. Im europäischen und außereuropäischen Ausland sind vergleichbare Konzepte entstanden.

Neben dem betriebswirtschaftlichen Nutzen sind durch die Tierärztliche Bestandsbetreuung der Tierschutz und das Tierwohl wie auch Qualitäts- und Sicherheitsaspekte in den Vordergrund getreten. Insbesondere die europäische Gesetzgebung hat zu einer Reihe politischer Forderungen und zu Veränderungen der nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen geführt. Sowohl die Ausdehnung der erweiterten Produkthaftung auf die landwirtschaftliche Primärproduktion (RL 1999/34/EG) als auch das so genannte „Stable to Table Konzept“ (VO EG 178/2002 – sog. „Basisverordnung“) sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Mit letzterem wird das Ziel verfolgt, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit innerhalb von vertikalen Produktionsketten zu gewährleisten und auf diese Weise eine Qualitätssicherung von Beginn der Urproduktion bis zum Endverbraucher zu erzielen.

Die Kombination aus „Stable to Table Konzept“ und „Erweiterter Produkthaftung“ erfordert Qualitätssicherungssysteme für landwirtschaftliche Betriebe. Weitere EU-Vorschriften, wie das so genannte „EU-Hygiene-Paket“ (Verordnungen [EG] Nr. 852-854/2004) und die „Cross Compliance“-Bestimmungen (Verordnung [EG] Nr. 1782/2003) kommen hinzu.

In der EU-Verordnung 2016/429 (sog. „EU-Tiergesundheitsrechtsakt“), die am 20. April 2016 in Kraft getreten ist und bis zum 21. April 2021 von den einzelnen EU-Mitgliedern umgesetzt werden muss, ist die tierärztliche Bestandsbetreuung erstmals rechtlich verankert und vorgeschrieben.

In der jüngeren Vergangenheit sind gesellschaftliche Forderungen nach mehr Tierwohl und Tierschutz in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hinzugekommen, die ebenfalls zu beachten sind. Das hohe Leistungspotential landwirtschaftlicher Nutztiere erfordert ein durch eine in den Produktionsprozess und in den Informationsfluss Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) gestütztes Tiergesundheitsmanagement auf hohem Niveau.

Unter diesen und den zukünftig zu erwartenden Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Primärproduktion leistet die Tierärztliche Bestandsbetreuung sowohl für das Tierwohl und die Tiergesundheit als auch für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und für die rechtliche Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebsleiters wertvolle Dienste.

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung ist aufgrund ihrer planmäßigen und kontinuierlichen Erfassung, Analyse und Bewertung der für die Tiergesundheit, die Prozesssicherheit und die Produktqualität relevanten Daten ein unverzichtbares Instrument von Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen in der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Sie ermöglicht Transparenz und regelmäßige Gesundheits- und Qualitätsreports.

Moderne landwirtschaftliche Tierhaltungen sind Teil komplexer biologischer und wirtschaftlicher Systeme, die ein ganzheitliches Tiergesundheitsmanagement erfordern, das tierärztlich am besten im Rahmen einer Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) gestaltet werden kann. Dies gilt ganz besonders im Zeitalter zunehmender Digitalisierung, in dem immer differenziertere gesundheits- und leistungsrelevante Informationen, topaktuell, für das Monitoring zur Verfügung stehen. Der Umgang mit diesen Informationen, die Datenauswertung, die Interpretation der Ergebnisse, die Ableitung und zum Teil auch die Durchführung zu treffender Maßnahmen stellen originär tierärztliche Tätigkeiten in solchen Tierbeständen dar.

Die vorgelegten Leitlinien sind nicht abschließend und nicht als „Checkliste“ zu verstehen. Vielmehr sollen mit deren Hilfe die grundsätzliche Arbeitsweise, die wichtigsten zu analysierenden Faktoren und deren Bedeutung für die Tiergesundheit bei der Betreuung von Beständen beschrieben werden. Sie sind im Speziellen Teil der Leitlinien durch Beispiele aus den jeweiligen Bereichen ergänzt.

Um eine dynamische Weiterentwicklung der Leitlinien für die Tierärztliche Bestandsbetreuung zu gewährleisten, besteht eine ständige Kommission „Leitlinien Tierärztliche Bestandsbetreuung“ unter dem Dach des bpt.

Definition der Tierärztlichen Bestandsbetreuung

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung, auch Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), ist integraler Bestandteil des Gesundheitsmanagements von Tierbeständen. Sie ist die regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens nach dem Stand der Wissenschaft mit dem Ziel, Tierbesitzern bei der Schaffung, Verbesserung und Erhaltung der Tiergesundheit und der Optimierung der Tierleistung zu unterstützen.

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung beinhaltet ein ganzheitliches und nachhaltiges Tiergesundheits- und Hygienemanagement, das außer der Krankheitsverhütung das Tierwohl und die Umsetzung aller bekannten Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit zum Ziel hat. Dazu gehören auch der tiermedizinisch begründete und damit gezielte Einsatz von Tierarzneimitteln und die kontrollierte Minimierung des Antibiotika-Einsatzes.

In landwirtschaftlichen Tierhaltungen ist darüber hinaus der Faktor „Wirtschaftlichkeit“ zu beachten, was für den tierärztlichen Bestandsbetreuer eine besondere Herausforderung darstellt. Er trägt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung für Tier und Mensch und trägt dem gesellschaftlichen Anspruch auf sichere Lebensmittel ebenso Rechnung wie der Forderung nach vermehrter Beachtung von Tierschutzaspekten (Abb. 1).

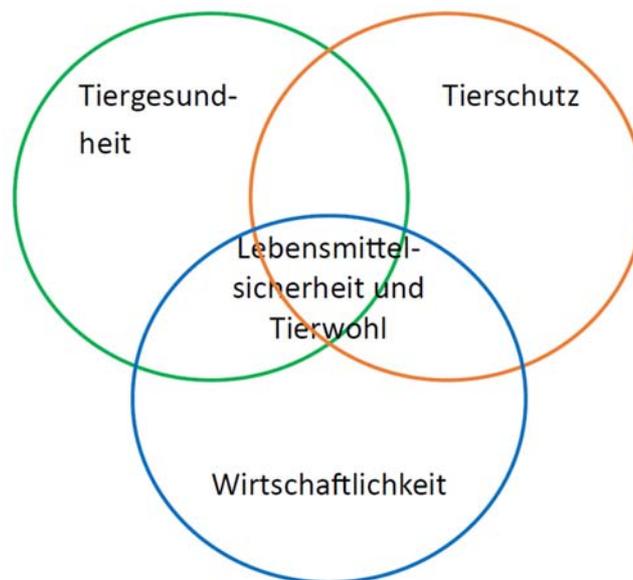


Abbildung 1: Aktionsfelder des bestandsbetreuenden Tierarztes

Kriterien für die Tierärztliche Bestandsbetreuung

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung, auch Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), wird in erster Linie von praktizierenden Tierärzten, darüber hinaus von Tiergesundheitsdiensten und Tierärzten anderer Organisationen (z.B. Hochschuleinrichtungen) durchgeführt und erfährt eine ständige Weiterentwicklung. Die ITB beinhaltet auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Tierhalter und Tierarzt eine Reihe regelmäßig zu erbringender tierärztlicher Leistungen.

- Die präventive, prophylaktische und kurative tierärztliche Tätigkeit liegen in einer Hand. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, ist grundsätzlich eine vertragliche Mindestlaufzeit von 1 Jahr erforderlich.
- Die tierärztlichen Tätigkeiten erfolgen regelmäßig und planmäßig.
- Ziele und Maßnahmen zu deren Erreichung sollen regelmäßig festgelegt werden.
- Soweit diagnostische Maßnahmen durch gesetzliche Regelungen vorgeschrieben sind, sollten die im Rahmen der ITB aufgrund vereinbarter systematischer und regelmäßiger Diagnostik gewonnenen Erkenntnisse dafür bestmöglich genutzt werden.
- Soweit Krankheitsfälle (Einzeltier oder Bestand) vom Landwirt oder sachkundigen Personen gemeldet oder im Rahmen von Routinebesuchen festgestellt werden, sind umgehend therapeutische Maßnahmen nach dem Stand der tiermedizinischen Wissenschaft oder gegebenenfalls die Schlachtung oder die Merzung betroffener Tiere einzuleiten. Telemedizinische Möglichkeiten sollten unterstützend eingesetzt werden.
- Werden im Rahmen der ITB tiergesundheitliche Bestandsprobleme festgestellt, so soll umgehend ein Sanierungsverfahren eingeleitet werden.
- Die Erfolgskontrolle bei allen tiergesundheitlich relevanten Maßnahmen im Rahmen der ITB obliegt dem betreuenden Tierarzt. Diese erfolgt im Wesentlichen durch Inaugenscheinnahmen der betroffenen Tiere, Einleitung und gegebenenfalls Durchführung diagnostischer Maßnahmen, Auswertung von Datenmaterial, Bestimmung geeigneter Indikatoren und Rücksprache mit dem Tierbesitzer.
- Die Besuchsfrequenzen richten sich nach der Tierart, der Produktionsrichtung, der Betriebsgröße und den vereinbarten Inhalten der ITB („Betreuungsprogramm“). Bei großen Tierbeständen ist i.d.R. von höheren Besuchsfrequenzen auszugehen. Grundsätzlich soll der Abstand zwischen zwei planmäßigen Bestandsbesuchen nicht

größer als 1 Monat sein. Näheres wird in den einzelnen Abschnitten des speziellen Teils der Leitlinien beschrieben.

- Eine Zusammenarbeit des bestandsbetreuenden Tierarztes / Hoftierarztes mit anderen Tierärzten, die über ein ausgewiesenes besonderes Fachwissen verfügen (konsiliarisch tätige Tierärzte), dient der bestmöglichen Versorgung des betreuten Tierbestandes. Die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln soll dem bestandsbetreuenden Tierarzt vorbehalten bleiben.
- Es liegen tierärztliche Diagnosen aufgrund geeigneter Untersuchungen vor und sind ordnungsgemäß dokumentiert.
- Für wiederkehrend im Betrieb auftretende Krankheiten sowie für Bestandserkrankungen sollte der Tierarzt aufgrund klinischer Untersuchung und betriebsindividueller, fachlich zielführender Diagnostik unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften Behandlungspläne erstellen.
- Die Hauptfaktoren für Gesundheit, Tierwohl und biologische Leistungsdaten der Tiere werden regelmäßig analysiert und im Tiergesundheitsmanagement berücksichtigt.
- Die Anforderungen an Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz werden beachtet.
- Der Tierarzt beachtet die risikoorientierten Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen.
- Die unverzügliche Versorgung von Notfällen ist sichergestellt. Telemedizinische Möglichkeiten sollten unterstützend eingesetzt werden.
- Eine für Qualitätsmanagementsysteme taugliche Dokumentation tierärztlicher Befunde, Diagnosen und Empfehlungen liegt vor.

Voraussetzungen im landwirtschaftlichen Betrieb

- Der Betrieb verfügt über eine für Qualitätsmanagementsysteme taugliche Dokumentation.
- Alle tiergesundheits- und tierschutzrelevanten Daten werden für die Nutzung im Rahmen der ITB bereitgestellt. Dazu gehören auch alle relevanten Untersuchungsergebnisse, die von dritter Seite erstellt wurden. Eine optimierte Vernetzung der Daten auf privatrechtlicher Basis ist anzustreben.
- Im Betrieb muss ein sachkundiger Ansprechpartner für den betreuenden Tierarzt benannt sein.

- Tätigkeiten im Rahmen der ITB werden in das Zeitmanagement des Betriebes eingeplant.
- Der Tierhalter sichert die Einhaltung notwendiger Hygienemaßnahmen.
- Der Tierhalter informiert den bestandsbetreuenden Tierarzt über die im Bestand auftretenden Abweichungen vom Gesundheits- und Leistungsstatus.
- Die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen erfolgt nach Anleitung auf Anweisung des Tierarztes durch den sachkundigen Tierhalter und wird von diesem entsprechend dokumentiert.

